



– Beschlusskammer 9 –

BK9-15/601-1

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 6b Abs. 6 S. 1 EnWG,

hinsichtlich Vorgaben zum Tätigkeitsabschluss für die Gasfernleitung und die Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 EnWG

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,

den Beisitzer / die Beisitzerin **XXX** und

den Beisitzer / die Beisitzerin **XXX**

am **XX.XX.XXXX**

beschlossen:

1. Die nachfolgenden Festlegungen dieses Beschlusses sind zum 31. Dezember 2015 umzusetzen.
2. Für die Zuordnung von Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und passiven latenten Steuern i.S.d. § 266 Abs. 3 HGB (im Folgenden: Fremdkapital) zu den einzelnen Unternehmenstätigkeiten gem. § 6b Abs. 3 S. 5 EnWG bei vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Den Tätigkeiten Gasfernleitung und Gasverteilung (im Folgenden: Gasnetz) ist wenigstens so viel Fremdkapital zuzuordnen, dass der prozentuale Anteil des Eigenkapitals i.S.d. § 266 Abs. 3 HGB an der Passivseite der Bilanz des entsprechenden Tätigkeitsabschlusses dem prozentualen Anteil des Eigenkapitals an der Passivseite des Jahresabschlusses des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder rechtlich selbstständigen Netzbetreibers entspricht.
  - b) Wenn die Summe desjenigen Fremdkapitals des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder rechtlich selbstständigen Netzbetreibers, das in einem direkten Zusammenhang mit einer Tätigkeit oder einer Mehrzahl von Tätigkeiten steht, welche nicht der Tätigkeit Gasnetz zuzuordnen ist bzw. sind, so groß ist, dass das verbleibende Fremdkapital nicht ausreicht, um die Anforderungen von Buchstabe a) zu erfüllen, ist das gesamte nicht zuordenbare Fremdkapital der Tätigkeit Gasnetz zuzuordnen. Ist das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen oder der rechtlich selbstständige Netzbetreiber auch in den Bereichen Elektrizitätsübertragung oder Elektrizitätsverteilung (im Folgenden: Elektrizitätsnetz) tätig, ist das nicht zuordenbare Fremdkapital abweichend von Satz 1 so auf die Tätigkeiten Gasnetz und Elektrizitätsnetz zu verteilen, dass der prozentuale Anteil des Eigenkapitals an der Passivseite der Bilanzen beider Tätigkeitsabschlüsse identisch ist, sofern nicht die Summe desjenigen Fremdkapitals, das in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit Elektrizitätsnetz steht, so groß ist, dass das verbleibende Fremdkapital nicht ausreicht, um die Anforderungen dieses Satzes zu erfüllen.
  - c) Im Falle des Buchstaben b) hat das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen oder der rechtlich selbstständige Netzbetreiber der Bundesnetzagentur zusammen mit dem Tätigkeitsabschluss Nachweise darüber vorzulegen, dass das nicht der Tätigkeit Gasnetz zugeordnete Fremdkapital ausschließlich durch andere Tätigkeiten veranlasst worden ist.
3. Bei der Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse gem. § 6b Abs. 3 EnWG sind die Umsatzerlöse aus Netzentgelten jeweils ohne Abzug von Erlösminderungen auszuweisen. Eine Verrechnung mit anderen Unterkonten innerhalb der Tätigkeit oder mit Unterkonten von anderen Tätigkeiten ist nicht zulässig.

## **Gründe**

### **I.**

1. Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zum Tätigkeitsabschluss für die Gasfernleitung und die Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 EnWG eingeleitet.

2. Am 19.03.2015 wurden die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Den betroffenen Unternehmen wurde durch Veröffentlichung des Beschlussentwurfs am 01.04.2015 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt 06/15 vom 01.04.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **Weiterer Verfahrensgang und Darstellung von Stellungnahmen**

### **II.**

Die Bundesnetzagentur ist für die nachfolgende Festlegung gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### **III.**

Die Festlegungen dieses Beschlusses richten sich an alle vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 38 EnWG und rechtlich selbstständige Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur, die im Bereich Gasfernleitung oder im Bereich Gasverteilung tätig sind. Dies gilt auch für Unternehmen, ein Gasfernleitungsnetz oder ein Gasverteilungsnetz an ein anderes Unternehmen verpachten.

### **IV.**

Die Festlegung tritt mit bindender Wirkung zum 31. Dezember 2015 in Kraft; sämtliche Vorgaben der Festlegung sind einheitlich und zwingend bei jeder Aufstellung eines Jahresabschlusses ab diesem Datum umzusetzen. Eine nur partielle oder eine schrittweise Umsetzung ist unzulässig.

### **V.**

Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung ist § 29 Abs. 1 i. V. m. § 6b Abs. 6 S. 1 EnWG. Hiernach kann die Regulierungsbehörde gegenüber den Unternehmen nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG zusätzliche Bestimmungen treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung über die nach § 6b Abs. 1 EnWG anwendbaren Prüfungsvoraussetzungen hinaus zu berücksichtigen sind. § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet u.a. vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständige Netzbetreiber, einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und 4 EnWG haben derartige Unternehmen zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für die Tätigkeiten Gasfernleitung und Gasverteilung so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Die nachfolgende Festlegung trifft zusätzliche Bestimmungen über die Ausgestaltung der Konten für diese Tätigkeiten.

## VI.

1. Die Anordnung im Tenor 2.a) bestimmt, dass die Eigenkapitalquote im Tätigkeitsabschluss des Netzbetriebs höchstens so groß sein darf wie die Eigenkapitalquote des integrierten Unternehmens als Ganzes. Dies wird dadurch erreicht, dass dem Netzbetrieb eine entsprechende Menge an Fremdkapital zugeordnet werden muss. Grundsätzlich werden jeder Unternehmenstätigkeit genau diejenigen Aktiva und Passiva zugeordnet, die dieser Tätigkeit dienen oder durch diese Tätigkeit verursacht worden sind. Bei einigen Bilanzpositionen ist eine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Tätigkeit des Unternehmens jedoch nicht möglich. Dies gilt insbesondere für Kredite, die zur Finanzierung des Gesamtunternehmens aufgenommen wurden und für verschiedene Tätigkeiten verwendet werden können. Gem. § 6b Abs. 3 S. 5 EnWG hat die Zuordnung durch Schlüsselung zu den Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, zu erfolgen, soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten nicht möglich ist oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden wäre. Mit der Anordnung zu im Tenor 2.a) wird eine Regelung zur sachgerechten Schlüsselung des nicht zuordenbaren Fremdkapitals getroffen.

2. Die Beschlusskammer hat mit der vorstehenden Regelung fehlerfrei von dem ihr in § 6b Abs. 6 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht. Sie hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Zweck der Ermächtigung ist eine sachgerechte Ausgestaltung des

Jahresabschlusses und des Tätigkeitsabschlusses, um das in § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG genannte Ziel der Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung zu erreichen. Eine Quersubventionierung anderer Unternehmenstätigkeiten durch den Netzbetrieb kann dadurch entstehen, dass das Eigenkapital des Netzbetriebs erhöht wird, indem Verbindlichkeiten aus dem Netzbetrieb zu anderen Tätigkeiten des Unternehmens verlagert werden. Netzbetriebe werden durch Netzentgelte finanziert, die der Netzbetreiber von seinen Kunden für die Durchleitung von Gas verlangt. Die Summe der Entgelte, die ein Netzbetreiber insgesamt vereinnahmen kann, wird durch kalenderjährliche Erlösbergrenzen begrenzt, die gem. § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 ARegV von der Regulierungsbehörde festgelegt werden. Bestandteil der bei der Bestimmung der Erlösbergrenzen zur Anwendung kommenden Regulierungsformel ist im Ausgangsniveau die Verzinsung des im Netzbetrieb eingesetzten Eigenkapitals nach § 7 GasNEV. Folglich ist die Erlösbergrenze umso höher, je höher das Eigenkapital des Netzbetriebs ist. Das Eigenkapital des Netzbetriebs ist die Differenz zwischen dem dem Netzbetrieb zugeordneten Aktivvermögen und dem dem Netzbetreiber zugeordneten Fremdkapital. Verlagert ein integriertes Energieversorgungsunternehmen Fremdkapital vom Netzbetrieb zu anderen Unternehmenstätigkeiten, steigt somit das Eigenkapital des Netzbetriebs und damit die Verzinsungsbasis, was sich in höheren kalenderjährlichen Erlösbergrenzen und damit in höheren Netzentgelten zulasten der Netzkunden niederschlägt. Die Beschlusskammer hat in ihrer Prüfungspraxis häufig eine solche Verlagerung von Fremdkapital beobachtet, die in der Gewährung von unangemessen hohen Erlösbergrenzen resultierte. Sie hat ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, eine solche Praxis zukünftig zu unterbinden. Dabei erachtet sie eine gleichmäßige Verteilung des Eigenkapitals bzw. des Fremdkapitals auf alle Geschäftsbereiche des integrierten Unternehmens als sachgerecht. Dies erscheint deshalb als angemessen, weil die Vermögensgegenstände aller Geschäftsbereiche gleichermaßen der Haftung für die Verbindlichkeiten des Unternehmens unterliegen. Die Anordnung im Tenor 2.a) schreibt eine entsprechende Fremdkapitalquote für den Bereich des Netzbetriebs vor. Soweit nicht durch eine Festlegung für den Strombereich ebenfalls Vorgaben hinsichtlich der Schlüsselung des Fremdkapitals zu beachten sind, kann zwischen den übrigen Tätigkeiten des Unternehmens weiterhin eine abweichende Aufteilung vorgenommen werden, da die Problematik der Quersubventionierung zu Lasten der Netzkunden insoweit vielfach nicht besteht. Die Beschlusskammer hat bei der Interessenabwägung berücksichtigt, dass sich für wirtschaftliche Betriebe keine allgemeingültige Bestimmung über die „richtige“ Eigenkapitalquote treffen lässt und dass in einem integrierten Unternehmen, das in unterschiedlichen Branchen oder Wertschöpfungsstufen tätig ist, nicht für alle Unternehmensteile die gleiche Eigenkapitalquote angemessen sein muss. Sie geht jedoch davon aus, dass Netzbetriebe regelmäßig nur eine unterdurchschnittliche Eigenkapitalquote benötigen, da es sich um einen sehr risikoarmen Wirtschaftszweig handelt. Die Ein-

nahmen aus den Netzentgelten sind vor dem Hintergrund der monopolartigen Stellung des Netzbetreibers und der Steuerung des Entgeltsystems durch die Regulierungsbehörden typischerweise sehr konstant und planbar. Vor allem entfällt das ansonsten bei wettbewerblich agierenden Unternehmen auftretende Absatzrisiko und sich daraus ergebende Umsatzrisiko, da der Netzbetreiber über das Regulierungskonto seine fehlenden Umsätze in späteren Jahren nachholen und in die EOG einbeziehen darf. Der Netzbetreiber muss deshalb gewöhnlich nur verhältnismäßig wenig Kapital für unvorhergesehene Situationen vorhalten. Gleichwohl billigt die Beschlusskammer den vertikal oder horizontal integrierten Energieversorgungsunternehmen zu, die Eigenkapitalquote ihres Netzbetriebes im Tätigkeitsabschluss bis zur innerhalb des Unternehmens durchschnittlichen Quote zu erhöhen. Damit gewährt die Beschlusskammer den Unternehmen einen Risikozuschlag für atypische Fälle. Daher ist sichergestellt, dass die Netzbetreiber eine angemessene, wettbewerbsfähige und risikogepasste Verzinsung ihres eingesetzten Kapitals erwirtschaften. Gleichzeitig wird dem in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zweck des EnWG, die Preisgünstigkeit der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, Rechnung getragen und die Sicherheit der leitungsgebundenen Versorgung nicht gefährdet. Dies steht auch nicht im Widerspruch zu der in § 7 Abs. 1 S. 5 EnWG zum Ausdruck kommenden Annahme des Ordnungsgebers, dass Netzbetriebe über eine überdurchschnittliche Eigenkapitalquote von mehr als 40 % verfügen können. Zum einen trifft diese Vorschrift lediglich eine Regelung für den Fall einer überdurchschnittlichen Eigenkapitalquote, ohne zu implizieren, dass Netzbetreiber sich regelmäßig durch eine solche auszeichnen. Zum anderen waren die in der Anfangszeit der Anreizregulierung vielfach vorhandenen überhöhten Eigenkapitalquoten Ausdruck der historischen Ineffizienzen in der Gaswirtschaft, die im Zuge der Regulierung allmählich verschwinden und zu deren Beseitigung auch diese Festlegung dient.

## VII.

1. Die Anordnung im Tenor 3.b) beinhaltet eine Regelung für den Fall, dass große Teile des Fremdkapitals des integrierten Unternehmens bestimmten Tätigkeiten direkt zugeordnet werden können. Auf zuordenbares Fremdkapital findet § 6b Abs. 3 S. 5 EnWG keine Anwendung, weshalb insoweit für eine Schlüsselung kein Raum ist. Es ist also denkbar, dass derartiges Fremdkapital einen so großen Anteil am gesamten Fremdkapital des integrierten Unternehmens einnimmt, dass bestimmte Tätigkeiten des Unternehmens zwingend eine niedrigere Eigenkapitalquote haben als der Netzbetrieb. Für diesen Fall wird festgelegt, dass dem Netzbetrieb zumindest so viel Fremdkapital wie möglich zuzuordnen ist. Bei Unternehmen, die sowohl ein Gasnetz als auch ein Stromnetz betreiben, erfolgt eine gleichmäßige

Verteilung des Fremdkapitals auf beide Netzbetriebe, soweit dem Stromnetzbetrieb nicht ohnehin bereits überproportional viel Fremdkapital zugeordnet ist.

2. Auch insoweit hat die Beschlusskammer eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung getroffen. Dabei hat sie sich von der Annahme leiten lassen, dass das „freie“ Fremdkapital jenen Teilen des Aktivvermögens zuzuordnen ist, welche nicht bereits mit bestimmten Fremdkapitalpositionen korrespondieren. Sie geht davon aus, dass alle Geschäftsbereiche einen Kapitalbedarf haben und das nicht zuordenbare Fremdkapital die Lücken auffüllt, die vom zuordenbaren Fremdkapital gelassen werden. Deshalb erachtet sie die vollständige Zuordnung des restlichen Fremdkapitals an den noch nicht mit Fremdkapital korrespondierenden Netzbetrieb als sachgerechte Schlüsselung.

#### **VIII.**

Die Anordnung im Tenor 2.c) ist notwendig, um das Vorliegen der Voraussetzungen der Anordnung im Tenor 2.b) für die Bundesnetzagentur überprüfbar zu machen. Will sich ein integriertes Energieversorgungsunternehmen darauf berufen, dass sein Fremdkapital in einem solchen Maße anderen Tätigkeiten zuzuordnen ist, dass der Netzbetrieb eine höhere Eigenkapitalquote haben muss als das Gesamtunternehmen, hat es die Ursächlichkeit anderer Unternehmenstätigkeiten als des Netzbetriebes für die Entstehung der entsprechenden Fremdkapitalposten z.B. durch Erläuterung des Zwecks von Rückstellungen oder durch Vorlage von Kreditverträgen mit entsprechender Zweckbestimmung nachzuweisen. Verbindlichkeiten aus Krediten, die dem Unternehmen ohne klar definierte Zweckbestimmung gewährt werden, gelten unabhängig von der tatsächlichen Verwendung der Mittel als nicht zuordenbares Fremdkapital.

#### **IX.**

1. Die Anordnung im Tenor 3.) bestimmt, dass Umsätze aus dem Netzbetrieb ohne Abzug von Erlösminderungen wie z.B. Abzügen aufgrund der Bildung von Rückstellungen, ausgewiesen werden müssen und nicht mit anderen Posten verrechnet werden dürfen. Weisen Netzbetreiber einzelne Aufwendungen wie z.B. Rückstellungszuführungen nicht gesondert aus, sondern saldieren diese mit den Umsatzerlösen, ergeben sich - ohne Korrekturbuchung - geringere erzielbare Erlöse als bei einem Ausweis der Aufwendungen. Im Regulierungskonto ergeben sich dadurch höhere Mindererlöse bzw. geringere Mehrererlöse, was zu einer Erhöhung der Netzentgelte führt. Handelsrechtlich ist es zulässig, derartige Aufwandsposten über den GuV Posten „Umsatzerlöse“ einzubuchen, so dass die Darstellungspraxis der Un-

ternehmen im Jahresabschluss insoweit uneinheitlich ist. Teilweise werden sowohl die Umsätze als auch die Rückstellungen vollumfänglich ausgewiesen, teilweise findet eine Verrechnung beider Positionen statt. Für die Zukunft wird die erstgenannte Praxis als verbindlich festgelegt.

2. Die Beschlusskammer hat ihr Ermessen ordnungsgemäß zu Gunsten einer Vereinheitlichung der Darstellung von Umsatzerlösen und Rückstellungen ausgeübt. Bestimmend dafür war, dass der Eingriff in die diesbezügliche Praxis der Unternehmen nicht mit inhaltlichen Vorgaben verbunden ist, für die Prüfungspraxis der Beschlusskammer aber eine deutliche Erleichterung darstellt. Die Rückstellungszuführungen, die aus den Umsatzerlösen gebildet werden, sind als Aufwand zu verbuchen. Um die Gleichbehandlung aller Unternehmen zu gewährleisten, hat die Beschlusskammer in ihrer Prüfungspraxis schon bisher auch bei jenen Unternehmen, welche die entsprechenden Umsätze und Rückstellungszuführungen nach Abzug von Erlösminderungen ausweisen, entsprechende Korrekturen bei der Ermittlung des Regulierungskontosaldos. Die Vereinheitlichung der Darstellungsformen macht diesen Prüfungsschritt und die damit verbundenen Nachfragen bei den Netzbetreibern überflüssig und trägt zur Vermeidung von Fehlern und Ungleichbehandlungen bei.

## X.

Da die Festlegung gegenüber allen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 38 EnWG und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur, die im Bereich Gasfernleitung oder im Bereich Gasverteilung tätig sind, erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den XX.XX.XXXX

Vorsitzender

Beisitzer/Besitzerin

Beisitzer/Besitzerin

Helmut Fuß

xxx

xxx